



Nikolaus-August-Otto-Schule

Kooperative Gesamtschule des Rheingau-Taunus-Kreises mit Gymnasialer Oberstufe

Emser Straße 100 • 65307 Bad Schwalbach • Tel (0 61 24) 709220

Schulinterne Regelungen zur Umsetzung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen 7.0 (vom Hessischen Kultusministerium (HKM) veröffentlicht am 11.02.2021) - Stand: 01.06.2021

„[...] in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinde das oberste und dringlichste Ziel.“ (S. 2 des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen).

Die eigene Hygiene betreffend:

Wichtigste Maßnahmen:

„Schülerinnen und Schüler (SuS), Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen dürfen die Schule nicht betreten, wenn sie selbst oder Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen oder

- solange sie einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder

- wenn in ihrem Hausstand bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten 3 Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde.“ (S. 5 des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen).

Sollten die oben genannten Krankheitszeichen im Laufe eines Schulvormittags auftreten, erfolgt die Abmeldung einer sich krank fühlenden Person bei der Lehrkraft. Die Person wird nach Hause geschickt, dazu wird sie dann ins Sekretariat gebracht (Abstandsmarkierungen, Plexiglasscheibenabtrennung beachten) und wartet unter vorherigem Anlegen eines Mund-Nasen-Schutzes im Isolierraum (Besprechungsraum gegenüber dem Sekretariat) bis zur Abholung durch die Eltern. Die Eltern sind erreichbar. Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Information eines Arztes / des Gesundheitsamtes oder eines Elternteils vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

2. In allen Bereichen der Schule gilt die Verpflichtung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS). Nach Möglichkeit sind in allen Jahrgangsstufen medizinische Gesichtsmasken zu tragen, hierbei ist auch auf ein tägliches Wechseln der Maske seitens des Elternhauses zu achten. Maskenpausen in der Unterrichtszeit werden seitens der Lehrkräfte festgelegt. Gesichts- und Kinnvisiere sind nicht zulässig.

3. Mindestens 1,50 m Abstand halten, wenn immer möglich (ab 31.5.2021: außerhalb des Klassenraums).

4. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

5. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

6a. Regelmäßig und gründlich - gemäß der bekannten Vorgaben - die Hände waschen. Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Die Händereinigung ist besonders nach der Nutzung von Tastaturen und Computermäusen sowie Keyboards etc. nötig.

6b. Vermeiden der gemeinsamen Nutzung von Stiften, Linealen etc.

7. Richtig husten und niesen: Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden und anschließend über gemeinsam benutzte Gegenstände oder beim Händeschütteln an andere weitergereicht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten die Regeln der sogenannten Husten-Etikette beachtet werden, die auch beim Niesen gilt: Beim Husten oder Niesen mindestens 1,5 m Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen. Beim Niesen oder Husten sollte ein Einwegtaschentuch verwendet werden, das nur einmal benutzt werden darf. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollte beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten und sich dabei von anderen Personen abgewendet werden.

8. Wundversorgung

Wunden sollten gesäubert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen.

9. Auszug aus der Corona-Einrichtungsverordnung vom 17.5.2021:

„(4a) Am Präsenzunterricht und an der Notbetreuung dürfen nur Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen und Vorlaufkursen teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegt, und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; [...]. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 72 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Wer vom Präsenzunterricht nach Satz 1 ausgeschlossen wird, hat das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am Distanzunterricht teil. Soweit Tests in der Schule vorgenommen werden, verarbeitet die Schule das Testergebnis für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts; darüber hinaus darf eine Übermittlung ausschließlich an den öffentlichen Gesundheitsdienst erfolgen. [...] Satz 1 bis 5 gelten entsprechend für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden.

(4b) Abs. 4a findet keine Anwendung auf die Teilnahme von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern an Abschlussprüfungen; auch diesen Schülerinnen und Schüler werden Testungen angeboten. Falls sie über eine Negativtestung nach Abs. 4a vom Beginn des Prüfungstages verfügen, sind sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Abs. 4 Satz 1 befreit, ansonsten sind sie zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 1a Abs. 1 Nr. 2 verpflichtet, [...]“. Genaueres regeln die Durchführungserlasse der Prüfungen.

(4d) Auf Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Lehrkräfte und sonstiges Personal finden die Abs. 4a bis 4c keine Anwendung, wenn sie 1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder 2. genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind.

Siehe auch: [SchAusnahmV - Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 \(gesetzte-im-internet.de\)](https://www.gesetze-im-internet.de/schAusnahmV)

2) Ankunft in der Schule:

- Die SuS, die erst zur 2. Stunde Unterrichtsbeginn haben, kommen zu Fuß oder mit dem Bus erst kurz vor der 2. Stunde an unsere Schule. Wenn ein Warten nötig ist, dann geschieht das mit MNS versehen auf dem Pausenaußenbereich des eigenen Jahrgangs.
- An der Bushaltestelle Abstand einhalten.
- Nach Ankunft an der NAOS mit MNS direkt unter Nutzung der eingeübten Laufwege zum zugewiesenen Pausenbereich gehen.
- Abstandsmarkierungen und Wegeführung (z. B. im Treppenhaus A) sind einzuhalten und Anweisungen der Aufsichten im Schulgebäude, im Schulhof und auf dem Busplatz sind Folge leisten.
- Bei starkem Regen erfolgt um 7.30 und 7.35 Uhr eine Durchsage durch das Sekretariat, dass die SuS ihre Klassenräume selbständig unter Nutzung der Laufwege aufsuchen können, MNS müssen weiterhin getragen werden. Auch bei nachfolgendem Fachunterricht wird der Klassenraum als Aufenthaltsbereich vor dem Unterricht genutzt. Die Fachlehrkräfte holen dann die SuS im Klassenraum ab und bringen sie dorthin zurück, wenn ein weitere Regenpause ansteht, oder in den Pausenaußenbereich des Jahrgangs.
- Die Aufsichten der Lehrkräfte verlagern sich ins Gebäude.

3) Ablauf eines Schultages unter Coronabedingungen:

Um bei einem (Verdachts-)Fall ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen und um bei einem Coronavorfall die Zahl der möglichen schulischen Kontaktpersonen so gering als möglich halten zu können, sind an der NAOS die Jahrgänge voneinander getrennt.

Als Jahrgang werden betrachtet:

Jahrgang 5: Klassen 5F und 5G

Jahrgang 6: Klassen 6F und 6G

Jahrgang 7: Klassen 7H, R, G, Intensivklasse

Jahrgang 8: Klassen 8H, R, G

Jahrgang 9: Klassen 9H, R, G

Jahrgang 10 R

Jahrgang 10 G und E-Phase

Jahrgang Q1/2-Q3/4.

Die Einteilung ergibt sich aus den unterrichtlichen Zusammenhängen.

Die Klassenräume eines Jahrgangs liegen möglichst nahe beieinander.

Diesen Räumen/Fluren werden pro Jahrgang Pausenbereiche im Außenbereich zugeordnet.

Wichtiger Hinweis: Die SuS, die in einem Fachraum sind oder nach der Pause in einen Fachraum gehen werden, nehmen ihre Taschen etc. mit in die Pause. Es ist nicht möglich, die Taschen vor dem Klassenraum oder dem Fachraum abzustellen, damit der Platz in den Fluren räumlich nicht noch mehr verringert wird.

Es gilt: Taschen in den Pausen immer am Mann oder an der Frau tragen.

Die Kletterwand und der Kletterpark sind in den Pausen gesperrt. Wenn eine Lehrkraft der Klassen 5 bis 9 in den regulären Unterrichtsstunden mit ihrer Klasse den Kletterpark nutzen will, ist dies möglich, wenn die Lehrkraft die entsprechende Aufsicht führt und keine weitere Lerngruppe dort weilt.

Im Fach Sport nutzen wir ab dem 31.5.2021 nun die Möglichkeiten, die die Anlage 2 zum Hygieneplan Corona 7.0 für die Schulen in Hessen gibt:

Von den 3 Klassen, welche in einer Doppelstunde Sport haben (z. B. 1. und 2. Stunde) fährt eine Klasse mit dem Sportbus zum Sportplatz, eine nimmt Sport auf dem Außengelände wahr und eine Klasse ist in der Turnhalle (Hygieneplan Sport beachten). Diese Regelungen gelten nicht für die 10R und die 9H, welche weiterhin bis nach den Abschlussprüfungen Sport im Freien wahrnehmen werden. Die Sportfachschaft wird in Absprache mit dem Stundenplanteam ein rollierendes System erstellen, damit jede Klasse in den Genuss aller Örtlichkeiten des Sports kommt. Die Sportfachlehrkräfte informieren ihre Klassen.

4) In den Schulgebäuden:

- Das regelmäßige und richtige Lüften erfolgt, um die Innenraumluft auszutauschen. „Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3-5 Minuten vorzunehmen [...]. Ist eine Stoß- und Querlüftung nicht möglich, weil z. B. die Fenster nicht vollständig nicht geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.“ (S. 9 des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen). Hierbei sind auch die CO₂-Ampeln zu beachten.

- In allen Toilettenräumen sind in jedem Raum ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. Stoffhandtuchrollen bereitgestellt und werden regelmäßig nach der 2. Pause vom Hausmeisterteam aufgefüllt. Zudem erfolgt eine Reinigung der Toiletten nach der 2. Pause.

Am Eingang der Toiletten wird auf Plakaten darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Es sind die angebrachten Abstandsmarkierungen zu beachten.

Die Lehrkräfte ermöglichen den Schülerinnen und Schüler (SuS) jederzeit (mit MNS versehen) den Toilettengang, damit die SuS in den 1. und 2. Pausen in den eigenen Pausenaufenthaltsbereichen bleiben können.

- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist unter Einhaltung der Maskenpflicht möglich, auf ausreichend Abstand ist zu achten. Die Nutzung von Fachräumen unter Einhaltung der Hygieneregeln ist möglich (vgl. S. 13 des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen).

5) Unterrichtsbeginn, Essenszeiten:

Des Morgens finden sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe 1 in ihrem Jahrgangsbereich im Außengelände ein und werden dort von ihren Lehrkräften abgeholt und auf kürzestem erlaubtem Weg zum Unterrichtsraum begleitet. Die Lehrkräfte, die nach der 1. oder 2. Pause Unterricht haben, holen die Schülerinnen und Schüler wieder in deren Pausenbereich ab und bringen sie nach dem Unterricht dorthin zurück.

Die Fachlehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler der Förderstufe-, Haupt- und Realschule in der 2. und 4. Stunde unterrichten, gehen mit diesen in einer kurzen Essenspause ins Freie, damit diese mit

Abstand ihr Essen und Getränk zu sich nehmen können (ggf. diesen Zeitraum auch zum Lüften nutzen).

Die Fachlehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums (Klassen 5-9) und der Intensivklasse in der 3. und 5. Stunde unterrichten, gehen mit diesen in einer kurzen Essenspause ins Freie, damit diese mit Abstand ihr Essen und Getränk zu sich nehmen können (ggf. diesen Zeitraum auch zum Lüften nutzen).

Die SuS der Klassen der E-Phase/10G nutzen zum Essen/Trinken mit Abstand in den Pausen (1. und 2. Pause, Mittagspause) den ihnen bekannten Pausenaußenbereich.

Die SuS der E- und Q-Phase sowie der 10G verbringen die 1. und 2. Pause in ihren Räumen im F-Gebäude, nicht in den Fluren (Regelungen zum Tragen von MNS und Abstandsregelung beachten), wenn sie nicht essen oder trinken wollen.

Die SuS der Q-Phase haben einen Pausenaußenbereich hinter dem E-Gebäude direkt zwischen dem Bereich der 10G/E-Phase und dem der 5. Klasse. Auch sie werden zum Essen/Trinken mit Abstand in den Pausen (1. und 2. Pause, Mittagspause) oder zum Essen/Trinken in Freistunden nur diesen Bereich nutzen.

Die SuS der Q-Phase können den Studienraum (F0.16 = Raum der Q-Phase) mit MNS nutzen. Die SuS der E-Phase, so diese nicht mehr im Distanzunterricht weilen, können die Räume F1.03 und F1.07 (= Räume der E-Phase) mit MNS versehen als Arbeitsräume nutzen.

Es gibt in der 1. und 2. Pause sowie in der Mittagspause einen mobilen Brötchendienst durch das Mensateam.

Bei starkem Regen erfolgt eine Durchsage durch das Sekretariat, dass die SuS ihre Klassenräume selbständig unter Nutzung der Laufwege aufsuchen können oder in diesen verbleiben, MNS müssen weiterhin getragen werden. Die Essenszeiten während des Unterrichts (s. o.) bleiben für die Klassen erhalten. Die Fachlehrkräfte holen die SuS für einen Unterricht im Fachraum am Ende der Pause im Klassenraum ab und bringen sie dorthin zurück, wenn eine weitere Regenpause ansteht, oder in den Pausenaußenbereich des Jahrgangs. Die Pausenaufsichten der Lehrkräfte verlagern sich ins Gebäude.

Mittagspausenregelung:

Die SuS verbringen ihre Mittagspause, wenn sie an der Schule sind (zumeist nur einmal die Woche), in den Pausenaußenbereichen ihres Jahrgangs (alle Klassen 5-10). Dort können sie zur Nahrungsaufnahme die Maske entfernen, wenn sie Abstand halten, danach muss die Maske wieder angelegt werden.

Sobald die Mensa wieder öffnet, gilt:

Die SuS der Klassen 5, die das Mensaessen zu sich nehmen wollen, gehen mit Maske versehen zur Mensa – Essenszeitraum: 13.05 bis 13.30 Uhr. Danach gehen sie mit Maske versehen in ihren äußeren Pausenbereich für den Rest der Mittagspause. Die Kinder in den Lerninseln 5 gehen mit ihren Lehrkräften in den Fachraum.

Die SuS der Klassen 6 verbringen erst alle die Mittagspause in ihrem äußeren Pausenbereich, wer aus der 6. Klassen das Mensaessen zu sich nehmen will, geht ab 13.35 in die Mensa und isst unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln dort.

7) Unterrichtsende / Ende des Unterrichts in einem Raum

In der letzten Stunde einer Klasse 5 -9 (Ausnahmen 9H) am Vormittag beendet der anwesende Fachlehrer ggf. den Unterricht 5 Minuten früher und bringt die mit MNS versehene Klassengruppe nach unten zum Busplatz. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte am Busplatz werden anwesend sein und dann die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler an den Bussen durchführen.

Die SuS der Abschlussklassen, der 10G und der E-sowie Q-Phase verlassen nach Unterrichtsende mit MNS versehen auf dem kürzesten Weg das Schulgebäude und das Schulgelände.

8) Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

„Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht.

- Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen (insbesondere die Abstandsregelung) für diese vorhanden sind bzw. organisiert werden können [...]. (vgl. S. 15 des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen).

- Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform. Ein Attest ist vorzulegen. Dieses hat eine Gültigkeit von 3 Monaten und muss danach erneut vorgelegt werden, es sei denn, dass es eine Gefahr bestätigt, die auf Dauer besteht. (vgl. S. 15 des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen).

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht.

9) Mensa und Nahrungsmittelzubereitung

Es gibt in den 1., 2. Pausen sowie Mittagspause einen mobilen Brötchenverkauf in den Jahrgangspausenbereichen: Keine Schülerin / kein Schüler verlässt den eigenen Jahrgangspausenbereich.

„Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig“ (S.17 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11.02.2021).

10) Sekretariat

Das Sekretariat ist nur mit Tragen eines MNS und unter Beachtung der Abstandsmarkierungen zu betreten.

Vor dem Unterricht und in der 1. und 2. Pause ist das Sekretariat für SuS – Ausnahme: Notfall – geschlossen. Dafür ist die Mittagspause nun eine Servicepause für SuS. Eltern können unter Beachtung der Hygieneregungen in den Öffnungszeiten des Sekretariats das Sekretariat besuchen. Wir raten z. B. den Antrag auf eine Schulbescheinigung per E-Mail zu stellen (sekretariat@nao-schule.de) oder die Abgabe der Anträge seitens der SuS an die Klassenlehrkräfte, damit diese die grünen Laufmappen zur Kommunikation mit dem Sekretariat verwenden können.

12) Das Miteinander in Coronazeiten – Fürsorge für einander

„Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die

Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen“ (S.17 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11.02.2021).

Dies setzt die Verantwortung aller Beteiligten unserer Schulgemeinschaft voraus.

Alle wissen, dass es Folgen hat, wenn die Regeln nicht eingehalten werden. Wer sich nicht an die Regeln hält und Mitmenschen gefährdet, muss mit pädagogischen und/oder Ordnungs-Maßnahmen rechnen. Zum Schutz von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrerinnen und Lehrern, Sekretärinnen und Hausmeistern werden SuS, die sich nicht an die Regeln halten, vom Unterricht ausgeschlossen und abgeholt.

13) Schulsanitätsdienst

„Für den Schulsanitätsdienst sind die Vorgaben und Hinweise der Unfallkasse Hessen zu beachten“ (S.19 Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 11.02.2021).

14) Regelungen für den Musikbereich

Das gemeinsame Singen und das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten im Unterrichtsraum sind weiterhin ausgesetzt.

Stand: 01.06.2021